

Satzung
über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung des Trink- und
Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)
(TAZ Burg)
- Abwassersatzung -

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 06.08.2014 mit Beschluss Drucksache Nr. 16/14 die folgende Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald), nachstehend TAZ genannt, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundstücksbegriff – Berechtigte und Verpflichtete
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Anmelde- und Genehmigungspflicht
- § 8 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 9 Anschlusskanal/Grundstücksanschluss
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage/Hausanschluss, Revisionsschacht, Anschlusschacht
- § 11 Einleitungsverbote
- § 12 Einleitungsbeschränkungen
- § 13 Abwasserüberwachung
- § 14 Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren
- § 15 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 16 Besondere Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 17 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 18 Haftung
- § 20 Mitwirkungspflicht

- § 19 Zwangsmittel
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der TAZ betreibt zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine einheitliche öffentliche Anlage (Abwasserentsorgungsanlage), zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasserentsorgungsanlage)
- (3) Der TAZ entscheidet über Art und Umfang von Neubau-, Erweiterungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen der Abwasseranlage.
- (4) Die zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen umfassen das gesamte öffentliche Abwasserleitungsnetz und alle zur Abwasserbehandlung und -entsorgung betriebenen Anlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt und unterhalten werden. Entscheidend ist, ob sich der Verband der Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie zur Verwertung oder Beseitigung anfallender Rückstände bedient.
- (5) Für die Planung, Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen gelten die jeweils zu beachtenden DIN-Normen und Gesetze. Ferner lehnt sich der Zweckverband in seinen Vorschriften an das jeweils gültige Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. (ATV) an. Der Betrieb der Abwasseranlagen umfasst die Inspektion, die Wartung, die Reinigung und die Instandsetzung.

§ 2 Grundstücksbegriff - Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für den Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Abwasser im Sinne dieser Satzung

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Produktionsabwässer, einschließlich Jauche und Gülle, die dazu bestimmt sind, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie Niederschlagswasser.

2. Öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich rechtliche Einrichtung

ist die Gesamtheit der zum Sammeln, Ableiten, Behandeln und Einleiten in ein Gewässer dienenden Anlagen und Einrichtungen, beginnend an den Grundstücksgrenzen der Entsorgungspflichtigen bis zum Ort des Einleitens in ein Gewässer. Sie umfasst auch alle dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Abwasserleitungen. Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage.

3. Abwasserkanal

öffentlicher Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Anschlusskanälen einschließlich Sonderbauwerken, wie z. B. Pumpwerke.

4. Anschlusskanal (Grundstücksanschluss)

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Abwasserkanal bis zum Revisions-, Anschlussschacht; bei unbebauten Grundstücken bis zur Grundstücksgrenze. Der Revisionschacht gehört nicht zum Grundstücksanschluss. Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Vakuum- oder Druckentwässerung beinhaltet er den Anschlusskanal einschließlich Vakuumübergabeschacht bzw. Grundstückspumpstation.

5. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer sind diejenigen, die der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich Schmutzwasser zuführen. Anschlussnehmer können sein:

- a) der Grundstückseigentümer
- b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) anstelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht sowie dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind ausschließlich die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt

und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

- d) abweichend von den Absätzen a bis c gilt, dass für Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte der Anschlussnehmer ist. Der Anschlussnehmer des Grundstückes nach den Absätzen a bis c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte zu geben. Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) ist der Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinG Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

6. Grundstücksentwässerungsanlage (Hausanschluss)

sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Revisionsschachtes, bis zur Anbindung an den Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

7. Revisionsschacht/Anschlusschacht

Abwasserschacht zwischen dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

8. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines auf dem Gebiet des TAZ liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, vom TAZ den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage zu verlangen, sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist. (Anschlussrecht)
- (2) Sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage grenzen. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasseranlage erweitert oder geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder erhebliche Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt, soweit der TAZ von der Abwasserentsorgungspflicht befreit ist.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Aus- bzw. Umbau und Betrieb der

öffentlichen Abwasseranlage zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten und das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die öffentliche Abwasseranlage betriebsbereit vorhanden ist (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Vor Anschluss des Grundstückes an zentrale Abwasseranlage ist ein Zustimmungsverfahren nach § 7 dieser Satzung durchzuführen.
- (6) Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser, außer Niederschlagswasser, in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann im Einzelfall auf seinen schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist und ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen geordneten und wasserwirtschaftlich

schadlosen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht, eine erforderliche wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt wurde und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

- (2) Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Abs.1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingung und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 7

Anmeldungs- und Genehmigungspflicht

- (1) Der Anschluss des Grundstückes an und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage sind genehmigungspflichtig und beim TAZ zu beantragen.
- (2) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Schmutzwässer wird widerruflich unter Beachtung der §§ 11 und 12 erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Die gilt auch für Schmutzwässer von Körperschaften des Öffentlichen Rechts.
- (3) Der Anschlussantrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten.
- (4) Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten.
- (5) Der TAZ prüft die Antragsunterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Er ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (6) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Ohne Genehmigung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.
- (8) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- (9) Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Zustellung, wenn

- a) mit der Ausführung nicht begonnen wurde oder
- b) eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die zur Nutzung Berechtigten (§ 4) haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Mengen- und Grundgebühren erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel sonstiger dinglich Berechtigter.

§ 9

Anschlusskanal/Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen und unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Grundstücksanschlusses bestimmt der TAZ.
- (2) Der TAZ kann auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss und mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück zulassen. Ein gemeinsamer Grundstücksanschluss darf nur genehmigt werden, wenn die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksleitungen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben.
- (3) Der TAZ führt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses selbst oder durch einen beauftragten Unternehmer durch.

§10

Grundstücksentwässerungsanlage/ Hausanschluss, Revisionsschacht, Anschlusschacht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Revisionsschacht/Anschlusschacht (§ 3 Nr. 6,7) auf dem anzuschließenden Grundstück sind seitens des Anschlussnehmers nach den geltenden Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986 und 18300, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Abwasserkanal das Gefälle nicht ausreichend, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Revisionsschacht/Anschlusschacht dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den TAZ in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese

innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Revisionsschacht/Anschlusschacht sind stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen und den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechenden Zustand zu erhalten. Werden diesbezüglich Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten zu beseitigen.
- (4) Den ausgewiesenen Beauftragten des TAZ ist zur Prüfung sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (evtl. Vorbehandlungsanlagen, Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen), müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 11

Einleitungsverbote

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - das Personal bei der Wartung, Unterhaltung und Entsorgung der Anlagen gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
 - den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
 Ein mit gefährlichen Stoffen belastetes Schmutzwasser darf erst nach Vorbehandlung gemäß § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören z. B.:
 - Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.
 Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die

Forderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (4) Das Einleiten von Grund-, Quell-, Kühl- und Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer werden im Einzelfall auf Antrag entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

§ 12 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter		
1.1	Temperatur	35 Grad C
1.2	ph-Wert	< 6,5 > - 9,5
1.3	absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l
2. Organische Stoffe und Lösungsmittel		
2.1	Organische halogenfreie Lösungsmittel (mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
2.2	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
2.3	Phenole (Index)	20 mg/l
2.4	Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.5	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250 mg/l
3. Anorganische Stoffe (gelöst)		
3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,5 mg/l
3.4	Cyanid, gesamt	10 mg/l
3.5	Sulfat	400 mg/l
3.6	Sulfid	2 mg/l
4. Anorganische Stoffe (gesamt)		
4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,1 mg/l
4.3	Barium (Ba)	2 mg/l
4.4	Blei (Pb)	0,5 mg/l

4.5	Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	0,5 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	1 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	0,5 mg/l
4.11	Selen (Se)	0,5 mg/l
4.12	Silber (Ag)	0,2 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	2 mg/l
4.15	Zink (Zn)	2 mg/l

- (2) Höhere Konzentrationen als im Absatz 1 zugelassen bedingen eine Schmutzwasservorbehandlungsanlage bei Einhaltung folgender Grundsätze:
- Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
 - Zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.
 - Das Verdünnen des Schmutzwassers zum Erreichen der Grenzwerte ist unzulässig.
- (3) Für das Einleiten von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (5) Schmutzwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.
- (6) Der TAZ behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder die Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs.1 genannten festgesetzt werden.
- (7) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Schmutzwasservorbehandlungsanlagen ist dem beauftragten Unternehmen und dem TAZ unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Abwasserüberwachung

- (1) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung von Grundstücksanschlüssen und -entwässerungsanlagen erfolgen durch den TAZ bzw. durch dessen Beauftragten. Dem TAZ bzw. dessen Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den

Grundstücken, Räumen und Anlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

- (2) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Schmutzwassers durch den TAZ erfolgt unabhängig von der Überwachung durch die Untere Wasserbehörde.

§ 14

Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren

Der TAZ erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge und Gebühren, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des TAZ oder mit Zustimmung des TAZ betreten werden. Fremde Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 16

Besondere Auskunft- und Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der TAZ unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt für andere Stoffe, die den Anforderungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht entsprechen.
- (2) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haben Betriebsstörungen und Mängel am Anschlusskanal (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), unverzüglich dem TAZ mitzuteilen.
- (3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich verändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so haben Anschlussnehmer und Abwassereinleiter dies so früh wie möglich dem TAZ mitzuteilen.
- (4) Wechselt der Anschlussnehmer, so hat der bisherige Anschlussnehmer den Wechsel unverzüglich schriftlich dem TAZ anzuzeigen. Gleiches gilt für den neuen Anschlussnehmer.
- (5) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges gemäß § 5 dieser Satzung, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem TAZ anzuzeigen.

§ 17

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 18

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer ist für die satzungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge satzungswidriger Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den TAZ von diesbezüglichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Starkregen und dergleichen entstehen, wird vom TAZ weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt.
- (4) Wer unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage betritt oder Eingriffe hieran vornimmt, haftet für alle entstehenden Schäden und Folgeschäden.
- (5) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem TAZ durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungseinrichtung, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsverbote des § 11 dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat dem TAZ den zusätzlichen Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 19

Mitwirkungspflicht

Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen durch die Bediensteten des TAZ oder die durch besonderen Ausweis ausgewiesenen Mitarbeiter des Verwaltungshelfers zum Zwecke der Erfüllung der Bestimmungen dieser Satzung zu gestatten und Angaben, Pläne und Unterlagen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Verpflichtungen vorzulegen.

§ 20

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch den Verbandsvorsteher des TAZ ein Zwangsgeld bis zu 51.129,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme

auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 ein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 6 gewährt wurde,
 2. gegen seine Anschlusspflichten aus § 5 verstößt,
 3. entgegen § 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ableitet, obwohl keine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 6 gewährt wurde,
 4. entgegen §§ 11 und 12 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot bzw. einer Einleitungsbeschränkung unterliegt, oder Abwasser einleitet, das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten und -verfahren entspricht,
 5. gegen seine Pflichten bei der Errichtung und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage, des Revisionsschachtes/ Anschlusschachtes gemäß § 10 verstößt,
 6. die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
 7. seine Auskunfts- und Anzeigepflicht nach den §§ 8 und 16 verletzt,
 8. das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht ermöglicht, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, obwohl es die Vorbereitung und die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses gemäß § 9 dieser Satzung erfordern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Burg (Spreewald), *25.08.2014*

Petra Krautz
Petra Krautz
Verbandsvorsteherin